D CI UN FREDEDER

# textliche festsetzungen:

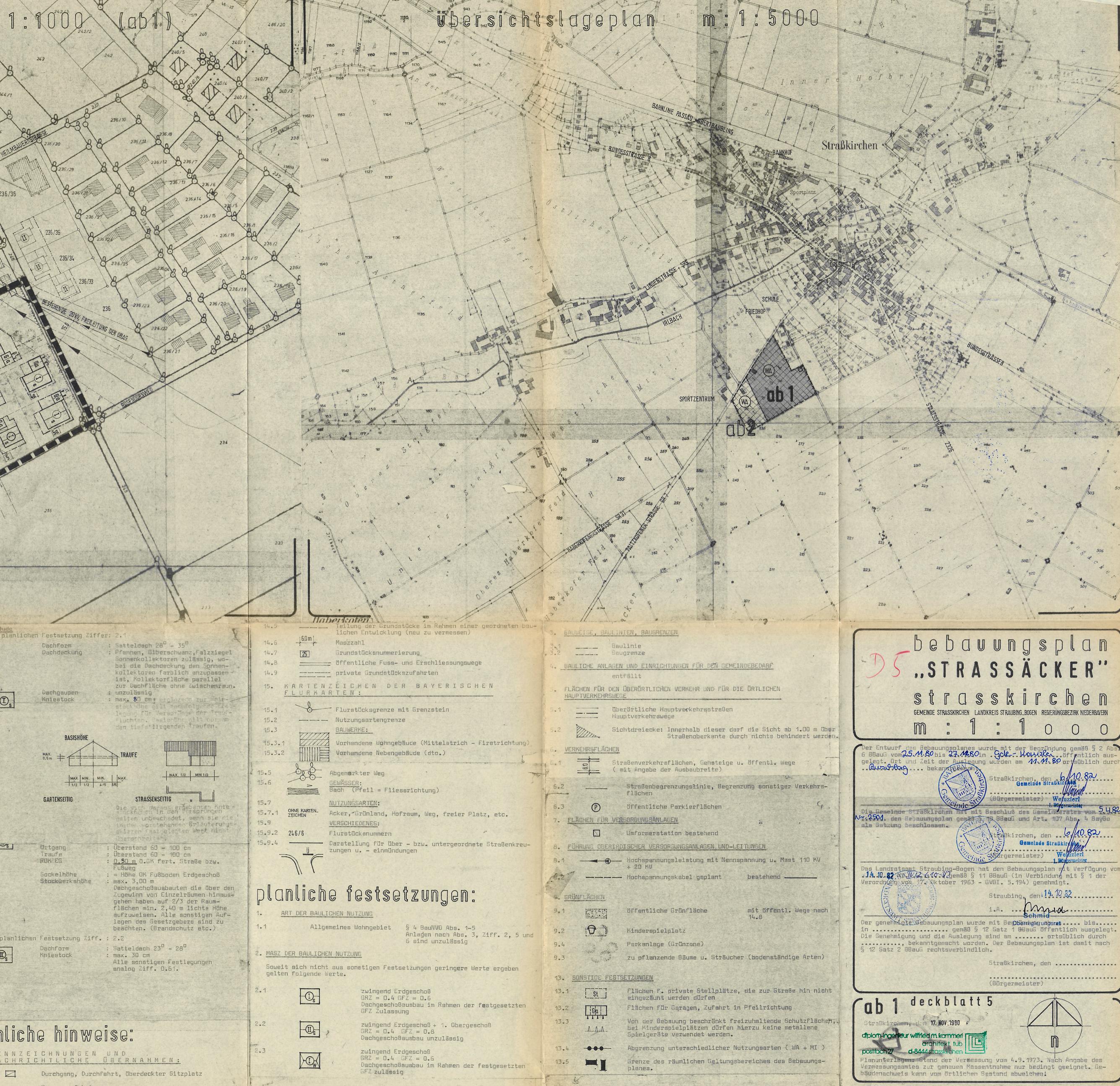
FESTS	ETZUNGEN NACH § 9 BBaug			Dachdeckung	: Pf So
0.1	BAUWEISE				be
0.11	bei freistehenden Einzelhäusern - offen - * Schlafraumfenster sind, soweit möglich, von der SR 7 abzuwenden, bzw. mit schallisolierenden Fenstern auszustatten.			Dachgaupen	ko is zu i un
0.2	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	1	Ūs	Kniestock	: ma
0.21	bei Einzelhausgrundstücken 650 qm				le
0.3	FIRSTRICHTUNG	- Alter and a			de
0.31	falls Firstrichtung festgelegt verläuft diese parallel zum Mittel- strich unter Ziff. 2., 2.		+	BASISHÖHE	
FESTS	ETZUNGEN NACH ART. 107 BayBo (Äussere Gestaltung d. baul. Anlagen)			MAX	
0.4 0.41	EINFRIEDUNGEN (für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1 – 2.) Straßenseitig:Ausführung A: Vertikaler Holzlatten-, horizontaler Holz- bretter- oder vertikaler Stahlstabzaun. Gesamthöhe über			0,5m	<u> </u>
A	Gehsteig bzw. Straßen OK, exakt 1.00 m. Die Einfriedung hat durchlaufende Lattung od. Bretterung aufzuweisen -			MAX. MIN. MI 1/2 1/2 4	IN, MA 4/5 175
	Säulen in Stahlrohr verdeckt. Beton- od. Mauerwerkssäulen sind nicht zulässig. Sockel generell in Sichtbeton exakt 0.20 m über Gehsteig bzw. Straßen OK. Es sind ruhige Farb- töne zu verwenden.	1 Contraction of the second		GARTENSEITIG	Dį
0.42	Ausführung B: Sichtbetonabschlüsse exakt 50 cm über – OK- Gehsteig bzw. Fahrbahn, 15 cm breit. Gestaltung-vertikale horizontale od. diagonale Brettersichtschalung ist straße seitig zu verwenden, Kanten abgefast, Hierbei ist es mög-	, i			gs in sk üt
0.43	lich in Gebäudeflucht einen Abschluß nach 0.43 anzuordnen Gartenseitig: Ausführung A – Drahtmaschenzaun mit Rundrohrsäulen Ø max. 4 cm auf eine Höhe von 1.20 m, gemessen über GOK fertiges	o I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	<u></u>	Ortgang Traufe RDK_EG	: Übr : Übr : 0,9
0.44	Gelände. Farbton zink oder dunkelgrün. <u>Ausführung B</u> – im Schutzbereich der 110 KV Leitung – Be- tonsäulen 8/8 cm mit waagrechten Holzbrettern 15/4 cm ausgefacht.			Sockelhöhe Stockwerkshöhe	Ful : = + : max Dat
0.45	Sockel: Sockel bis max 15 cm über GDK fertiges Gelände, Breite max. 15 cm.				Zug
0.46	Gartentore: Gartentore: Wor Garageneinfahrten sind nur zulässig, wenn die Garagen vorderseite sich mehr als 10 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze entfernt befindet. Sie sind in der Ge- staltung 0.41 anzugleichen, ist 0.42 vorgeschrieben sind Gartentore unzulässig. Vor dem Tor ist ein Stellplatz		4		fla auf lac bea
a second and	v.5,0m Tiefe ohne straßenseitige Einzäunung vorzusehen.	0.62 /ur	planlichen	Festsetzung Ziff.	
the second s	GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE		I.	Dachform Kniestock	: Sat
	Garagen u. Nebengebäude sind in jedem Falle der Gestaltung des Hauptge- Däudes anzupassen.	L	<u></u>		All ana
0.51	Dachform: Für den gesamten Geltungsbereich Flachdach 0 <sup>0</sup> , außer die Dachfläche der Garage wird mit <u>gestalterisch, erhöhten An-</u> <u>forderungen</u> in die Dachflächen der Hauptgebäude integriert. Hierbei ist die Entscheidung des Landratsamtes betreffend Einhaltung bzw. Nichteinhaltung eines Grenzabstandes maßgebend	1.			
	Zusammengebaute Grenzgaragen sind in einheitlicher Gestaltung, Gebäudeform, Dachneigung D <sup>0</sup> zu errichten. Bei Unstimmigkeiten				1
0,52	entscheidet das Landratsamt. Traufhöhe: Traufhöhe Garage bei Flachdächern max. 3.00 m. Für ins Haupt- dach integrierte Dachformen des Garagenbereiches gilt dies	pla	nlich	e hinwe	;]\$(
	Analog. Lage der Garagen: Die Garagen sind in jedem Falle auf der im Bebauungs-			C H N U N G E N H T L I C H E	U N Ü B E
0.53	Lage der Garagen: Die Garagen sind in jedem ratte auf der im bebauange- olan dafür vorgesehenen Fläche der Parzellen zu errich-	-			

FFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SPATERE ERWEITERUNG)

06 <u>Gebäude</u> 0.61 Zur planlichen Festsetzung Ziffer: 2.1

aranenzufahrt

ten. Diese Festsetzung ist bindend und kann durch Ver- 14.1 waltungsgerichtsentscheide nicht aufgehoben werden.



"STRASSÄCKER" strasskirch

Straßkirchen, den 0,10.82 Gemeinde Straßkir,

(Margermeister) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat den Bebauungsplan mit Verfügung vo .14.10.82 NR.10/2 6.10 Jemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordrung vom 17. Oktober 1963 - GVBI. 5.194) genehmigt. Straubing, den 14.10.82

i.A. ......... Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit BerOberregterungsret ..... bis..... in ..... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ..... ortsüblich durch § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich.

\*\*\*\*\*\*\*\*\* (Bürgermeister)

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom 4.9.1973. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Massentnahme nur bedingt geeignet. Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen!

Bebauungsplan "Straßäcker" Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing - Bogen

zu Deckblatt 5 - Begründung

Gegenstand der Änderung: Vorsprünge der Hausfluchten traufseitig

Gesondert wird die textliche Festsetzung o.61 des Bebauungsplanes im Bereich der erdgeschossigen Bebauung.

Kniestockhöhe max. 80 cm zulässig

Vorsprünge in den Trauffluchten sind ausnahmsweise bei entsprechender Gestaltung zulässig, wenn

- 1) untergeordnet, d.h. auf max. 1/3 der Hauslänge und wenn Überhöhung des Kniestockes nur geringfügig ist
- 2) auf max. 1/2 Hauslänge, wenn Kniestock mind. 2.10 m hoch ist und Fenster in normaler Höhe im Kniestockbereich angeordnet werden.

Straßkirchen, den 17. Nov. 1980

ARCHTERTURBURG DIPL-ING. WILFRIED KAMMERI 8444 STRASSKIRCHEN STRANSINGER SIR 201. 07424 (NUSB

. . 1

Straßkirchen, den 17. Nov. 1980 Gemeinde Straftirchen

1 11

Bekønntmøchung

Der Gemeinderst hat am 17.11.1980 die Änderung des Bebauungsplanes "Straßäcker" durch Deckblatt Nr. 5 beschossen. Die Änderung ergänzt die textliche Festsetzung 0.61 im Bereich der erdgeschoß igen Bebauung wie folgt:

"Kniestock: max. 80 cm

Versprünge in den Trauffluchten sind ausnahmsweise bei entsprechender Gestaltung zulässig, wenn

- untergeordnet; d.h. auf max. 1/3 der Hauslänge und wenn Überhöhung des Kniestockes nur geringfügig;
- 2. auf max. 1/2 Hauslänge, wenn Kniestock mindestens 2,10 m hoch ist und Fenster in normaler Höhe im Kniestockbereich angeordnet werden.

Des Deckblett Nr. 5 mit Begründung liegt in der Zeit vom 25.11.1980 bis 27.12.1980 in der Gemeindeverweltung in Streßkirchen, Lindestreße 1, während der Amtsstunden zur Einsichtnehme auf. Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebrecht werden.

Straßkirchen, 17.11.1980 Gemeinde Weinzierl 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 18.11.1980 Abnahme: 26.12.1980

# Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche - nichtöffentliche Sitzung des

Gemeinderates Straßkirchen 17.11. 1080

1617 17 16

Für

Anwesend

Lfd.

Nr

Ge-

gen

0

den Beschluß

> Änderung des Bebauungsplanes Straßäcker durch Deckblatt Nr. 5

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Straßäcker durch D<sub>e</sub>ckblatt Nr. 5. Die Änderung ergänzt die textliche Festsetzung 0.61 des Bebauungsplanes im Bereich der erdgeschoßigen Bebauung wie folgt: "Kniestock: max. 80 cm.

Versprünge in den Trauffluchten sind ausnahmsweise bei entsprechender Gestaltung zulässig, wenn

 untergeordnet, d.h. auf max. 1/3 der Hauslänge und wenn Überhöhung des Kniestockes nur geringfügig;

 auf max. 1/2 Hauslänge, wenn Kniestock mind. 2,10 m hoch ist und Fenster in normaler Höhe im Kniestockbereich angeordnet werden.

Gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ist die Änderung einen Monat lang öffentlich auszulegen. <sup>A</sup>ußerdem sind die Ortsplanungsstelle und das Landratsamt zu der geplanten Änderung zu hören. Während der <sup>A</sup>uslegungsfrist können seitens der Öffentlichkeit Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Eine Bürgerbeteiligung ist wegen Geringfügigkeit nicht durchzuführen. Der Entwurf des Deckblattes ist Bestandteil dieses

Beschlusses.



Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt: Straßkirchen 18.11.1980

Weinzierl, 1.Bgm.

, den

Boorberg-Vordruck 04/124 - Auszug aus dem Beschlußbuch (DIN A 4) Richard Boorberg Verlag, München (21172)

### Bekanntmachung

## über die Genehmigung der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Gmeinderat hat am 5.4.1982 die Änderung des Bebauungsplanes Straßäcker durch Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom Nr. IV/2 - 610 - 3/2 genehmigt worden.

Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen Zimmer Nr.<sup>5</sup> während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des EBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit <sup>I</sup>nkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

... Strackirchen...//, den .5-11-1982...

BiraBy

bekannt gemacht am: 8.11.1982 bekannt gemacht durch: 29.12.1982

> 1. Bürgermeister -Neinzierl-

Wettelt?

\* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.